Neuerungen

Seit 20. August 2020

Als Teil des Mobilitätspaketes gilt seit 20. August 2020 die Verordnung (EU) 2020/1054 und enthält folgende Neuregelungen:

1. Rückkehrpflicht des Fahrers alle 4 Wochen

Der Fahrer ist verpflichtet, alle 4 Wochen an seinen Wohnsitz zurückzukehren.

2. Im grenzüberschreitenden Verkehr 2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten möglich

Im grenzüberschreitenden Verkehr sind 2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten möglich. Wurden 2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten eingelegt, so ist der Ausgleich für die Verkürzung vor der nächsten regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit zu nehmen.

3. Reduzierte und regelmäßige wöchentliche Ruhezeit darf während der Fährüberfahrt/Eisenbahnbeförderung durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden

Während der Fährüberfahrt/Eisenbahnbeförderung darf zukünftig auch die reduzierte und regelmäßige wöchentliche Ruhezeit max. 2-mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, wenn deren Gesamtdauer eine Stunde nicht überschreitet. Bei der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit gilt diese Regelung nur, wenn die geplante Reisedauer mindestens 8 Stunden beträgt und wenn der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine auf der Fähre oder im Zug hat.

4. Tageslenkzeit darf um 1-2 Stunden überschritten werden

Unter außergewöhnlichen Umständen ist es erlaubt, die Tageslenkzeit um 1-2 Stunden zu überschreiten, wenn der Wohnsitz des Fahrers oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers vor einer Wochenruhezeit erreicht werden soll.

5. Dokumentation von Grenzübertritten

Die Eingabe des Landes in den Tachograf nach Grenzübertritt ist seit 2. Februar 2022 verpflichtend. Dazu ist die nächstmögliche Parkmöglichkeit an der Grenze oder danach zu nutzen.

6. Rückkehrpflicht von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die in der grenzüberschreitenden Beförderung eingesetzt werden, müssen spätestens 8 Wochen nach Verlassen des Heimatlandes zu einer Betriebsstätte im Heimatland zurückkehren.

7. Genehmigungspflicht für Fahrzeuge > 2,5t

Seit dem 21. Mai 2022 benötigen auch Fahrzeuge über 2,5t, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt werden, eine Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz).

Seit 02. März 2015

1. Erweiterung des Umkreises für „Handwerkerregelung“ und anderer Ausnahmen auf 100 km

Die Umkreisregelungen für Handwerker, Universaldienstanbieter, Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb und Fahrzeuge für die Beförderung lebender Tiere wurden von 50 km auf 100 km angehoben.

2. EU-weiter Verzicht auf die Tätigkeitsbescheinigung

Kontrollbehörden können nicht mehr zwingend eine Tätigkeitsbescheinigung für Zeiten verlangen, die außerhalb des Fahrzeugs verbracht worden sind, wenn alle Zeiten des Fahrers lückenlos auf der Fahrerkarte dokumentiert sind.

Die Pflicht der lückenlosen Dokumentation für nachweispflichtige Zeiten besteht nach wie vor. Falls notwendig, können/sollten weiterhin Tätigkeitsbescheinigungen erstellt werden, z.B. „hat andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt“.

Ihre Ansprechpartner – DAKO Kundenservice

Unser geschulter Inhouse-Kundenservice beantwortet gern Ihre Fragen. Egal ob zu Bedienung, Einhaltung der Sozialvorschriften oder Unterstützung beim Hardwareeinbau, auf unser Team können Sie sich verlassen.

- **Fachkompetente, schnelle Hilfe**
- **Direkte Ansprechpartner**
- **Kurze Warteschleifen**

Sie erreichen uns unter:

T +49 3641 22778 700
M ticket@dako.de

Impressum

DAKO GmbH
Brüsseler Str. 22
07747 Jena
Deutschland
www.dako.de

T +49 3641 22778 0
F +49 3641 22778 199
M info@dako.de

Sitz der Gesellschaft: Jena
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registernummer: HRB 512470
Ust-ID-Nr: DE 237 198 855
Geschäftsführer: Thomas Becker

Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: 02/2023

DAKO

Sozial-vorschriften

Informationen zur gewerblichen Güter- und Personenbeförderung

DAKO

Die Arbeits- und Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln die zulässigen Lenkzeiten, die notwendigen Fahrtunterbrechungen, sowie die Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und Personenverkehr. Vorrangige Ziele dieser Vorschriften sind der Gesundheitsschutz des Fahrpersonals und die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit.

Welche Vorschriften finden Anwendung?

Für die gewerbliche Beförderung im Straßenverkehr mit Fahrzeugen gelten, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bestimmungen der VO (EG) 561/2006, VO (EU) 165/2014, VO (EU) 2016/799, sowie der VO (EU) 2020/1054, des Arbeitszeitgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8t und bis 3,5t gilt in Deutschland zusätzlich die Fahrpersonalverordnung (FPersV).

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

- Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer zu befördern
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8t und bis 3,5t entsprechend FPersV
- Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger das Gewicht von 3,5t übersteigt

Welche Tageslenkzeiten sind zulässig?

Die tägliche Lenkzeit (Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen oder einer wöchentlichen Ruhezeit) darf 9 Stunden nicht überschreiten. 2-mal pro Woche kann die Tageslenkzeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen ist es erlaubt die Tageslenkzeit um 1-2 Stunden zu überschreiten, wenn der Wohnsitz des Fahrers oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers vor einer Wochenruhezeit erreicht werden soll.

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und dazu führen, dass die im Arbeitszeitgesetz festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden überschritten wird. Die Gesamtlenkzeit darf innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.

Beispiel:

1. Woche	2. Woche		
45 Stunden	+ 45 Stunden	=	90 Stunden
50 Stunden	+ 40 Stunden	=	90 Stunden
max. 56 Stunden	+ 34 Stunden	=	90 Stunden

Wann muss die Lenkzeit unterbrochen werden?

Der Fahrer hat nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden eine Lenkzeitunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Diese ist aufteilbar in 2 Unterbrechungen. Die erste Unterbrechung muss mindestens 15 Minuten und die zweite Unterbrechung mindestens 30 Minuten betragen.

Berechnung auf Basis von 9 oder 10 Std. Lenkzeit:

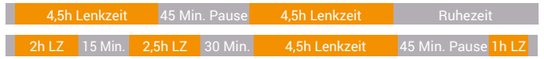

Nutzt der Fahrer die Möglichkeit, die Tageslenkzeit auf maximal zweimal wöchentlich 10 Stunden zu verlängern, muss nach spätestens 9 Stunden Lenkzeit eine weitere Pause von 45 Minuten eingelegt werden.

Während der Fahrtunterbrechung dürfen keine Be- und Entladetätigkeiten oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden. Abweichende Regelungen gelten gemäß §1 Abs.3 FPersV für den Personenlinienverkehr bis 50km.

Wie lang müssen die täglichen Ruhezeiten sein?

Bei einer Einfahrerbesatzung:

24 Stunden	13 Stunden Arbeitsschicht (max. 10 Stunden Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pausen) 11 Stunden regelmäßige tägliche Ruhezeit
oder	
24 Stunden	15 Stunden Arbeitsschicht (max. 10 Stunden Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pausen) 9 Stunden reduzierte tägliche Ruhezeit

Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann in 2 Abschnitte innerhalb von 24 Stunden aufgeteilt werden, von denen der erste mindestens 3 Stunden und der zweite mindestens 9 Stunden betragen muss.

Die Tageslenkzeit muss immer zwischen 2 großen Ruhezeitblöcken von mindestens 9 bzw. 11 Stunden liegen.

Der Fahrer darf maximal 3 reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten einlegen. Es ist kein Ausgleich notwendig!

Bei einer Zweifahrerbesatzung:

30 Stunden	21 Stunden Arbeitsschicht (max. 10 Stunden Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pausen) mindestens 9 Stunden tägliche Ruhezeit

Wie lang muss die wöchentliche Ruhezeit sein?

Der Fahrer muss in 2 aufeinanderfolgenden Wochen mindestens eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (WRZ) von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden einlegen.

Dabei muss die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden, die mit einer mindestens 9-stündigen Ruhezeit gekoppelt werden muss.

Der Ausgleich muss bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen sein.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorausgegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Beispiel: Wochenruhezeit mit Ausgleich

6-Tagewoche mit 24 Stunden WRZ (reduziert)

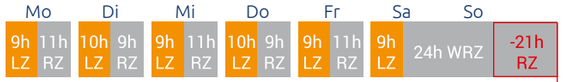

5-Tagewoche mit 45 Stunden WRZ

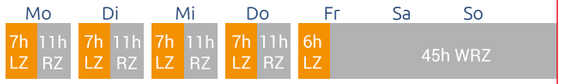

5-Tagewoche mit Ausgleich 45+21 Stunden WRZ

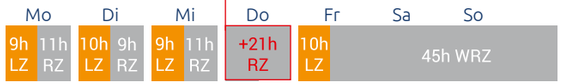

LZ=Lenkzeit RZ=Ruhezeit TRZ=Tagesruhezeit WRZ=Wochenruhezeit

Hinweis:
Eine Arbeitsschicht von 22 Stunden mit 8 Stunden Ruhezeit ist nicht mehr zulässig!
Für die Personenbeförderung gelten seit dem 01.01.2014 gesonderte Regelungen.

Wie sind die Arbeitszeitnachweise zu führen?

Alle Fahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.05.2006 und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t müssen mit einem EG-Kontrollgerät ausgerüstet sein. Folgendes ist dabei zu beachten:

Vor Beginn einer Fahrt hat der Fahrer ein Schaublatt bzw. seine Fahrerkarte in das analoge oder digitale EG-Kontrollgerät einzulegen.

Erfassungen werden folgendermaßen vorgenommen:

	Digitales Kontrollgerät	Fahrerkarte	Schaublatt
Fahrername	automatisch	automatisch	manuell
Ort/Land Einlegen Entnahme	manuell automatisch	- -	manuell manuell
Datum Einlegen Entnahme	automatisch automatisch	automatisch automatisch	manuell manuell
Kfz-Kennzeichen	automatisch bei Kalibrierung	automatisch	manuell
km-Stand Beginn/Ende	Gesamt-km	Tages-km	manuell
Geschwindigkeit	bis zu 168 Aktivitäts-Std.**	-	automatisch
Aktivitäten* Erfassung	automatisch für Lenkzeiten (andere Arbeit, Bereitschafts- und Ruhezeit) ** manuell für andere Arbeit, Bereitschafts- und Ruhezeit		
manueller Nachtrag	-	möglich	auf Rückseite

* Lenkzeit (LZ)
** vom Tachografen abhängig

Defekte Kontrollgeräte sind umgehend zu reparieren. Bei Störungen sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf der Rückseite des Schaublattes (Diagrammfeld) oder des Druckerpapiers handschriftlich einzutragen. Es ist darauf zu achten, dass zertifizierte Schaublätter bzw. Druckerpapiere verwendet werden.

Folgende Arbeitszeitnachweise sind mitzuführen:

- Fahrerkarte
- Schaublätter des laufenden Tages und der vorangegangenen 28 Kalendertage (gilt seit dem 01.01.2008)
- Alle handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke
- Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage gemäß §20 Abs.1 FPersV bzw. EU-Beschluss 2009/959

Für die Tage, an denen ein Fahrer nicht gelenkt hat (z.B. Urlaub oder Krankheit), muss der Unternehmer eine entsprechende Bescheinigung (nicht handschriftlich) mit Angabe der Gründe ausstellen. Diese kann auch mit der DAKO-Software erstellt werden.

Die nicht mehr mitzuführenden Schaublätter und Ausdrucke sind dem Unternehmer unverzüglich auszuhändigen. Das Fahren ohne Fahrerkarte ist nur bei Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte zulässig. Es darf maximal 15 Tage ohne Fahrerkarte gefahren werden (z.B. Rückführung eines Fahrzeuges).

Bei Fahrzeugen größer als 2,8t und bis 3,5t muss laut Fahrpersonalverordnung ein vorhandenes Kontrollgerät verwendet werden. Für Fahrzeuge ohne Kontrollgerät müssen handschriftliche Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten sowie sonstige Arbeitszeiten gemacht werden.

Wie lange sind die Arbeitszeitnachweise aufzuheben?

Schaublatt:	1 Jahr
Digitales Kontrollgerät:	1 Jahr

Notwendige Nachweise nach dem Arbeitszeitgesetz sind 2 Jahre aufzuheben bzw. zu archivieren.

Wann sind die Daten herunterzuladen?

Fahrerkarte:	spätestens alle 28 Tage
Digitales Kontrollgerät:	spätestens alle 90 Tage